

## Abteilung Naturförderung

Amt für Landwirtschaft und Natur  
des Kantons Bern

## Service de la promotion de la nature

Office de l'agriculture et de la nature  
du canton de berne

### Präzisierungen zur Direktzahlungsverordnung (Bereich Qualitätsstufe II)

(Fassung vom April 2015)

#### 1. Allgemeines

Grundsätzlich gelten im Kanton Bern als Anforderungen an die biologische Qualität die jeweiligen, aktuellen Verordnungen und Weisungen des Bundes. Dies ist insbesondere die Direktzahlungsverordnung (DZV) mit den entsprechenden Weisungen sowie der kantonalen Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV). Die vorliegenden Richtlinien und Präzisierungen dienen dazu, Interpretationslücken zu schliessen und wo nötig Klarheit für den Vollzug zu schaffen.

#### 2. Hochstammobstbäume

| Betroffenen Artikel<br>DZV   | Regelung im Kanton Bern   | Begründung   |
|--|---|--|
| Anhang 4, Ziffer 12.2<br>und Weisungen Hochstamm-<br>Feldobstbäume | <b>Zurechnungsfläche:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bei extensiv genutzten Wiesen, Streueflächen sowie bei Hecken, Ufer- und Feldgehölzen kann die fehlende botanische Qualität durch Strukturelemente im Obstgarten kompensiert werden.</li><li>- Wenig intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden und Waldweiden müssen botanische Qualität aufweisen; die Kompensation mit Strukturelementen ist hier nicht möglich.</li><li>- Nicht beitragsberechtigta Hecken (ohne Krautsaum) sind anrechenbar, wenn sie die Mindestanforderungen an die botanische Qualität (ohne Krautsaum) gemäss DZV erfüllen. Es darf nur die durch Heckenpflanzen bestockte Fläche als Zurechnungsfläche gerechnet werden.</li><li>- Der Kanton kann auch weitere ökologisch wertvolle Flächen als Zurechnungsfläche anerkennen.</li><li>- Für spezielle Zurechnungsflächen ist eine schriftliche Vereinbarung mit der ANF nötig.</li></ul> | Interpretationslücke in der DZV wird geschlossen.<br><br>Artenreiche Hecken ohne Krautsaum sind ökologisch wertvoll und somit als Zurechnungsfläche anrechenbar. |
|  | <b>Beitragsberechtigung abgestorbener Obstbäume</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ein beitragsberechtigter toter Obstbaum weist auf Brusthöhe einen Stammdurchmesser von mindestens 20 cm auf.</li><li>- Maximal 1 Baum auf 20 Bäume ist beitragsberechtigt</li></ul>   | Präzisierung   |



| Betroffenen Artikel<br>DZV | Regelung im Kanton Bern   | Begründung   |
|----------------------------|---|--|
| Anhang 4, Ziffer 12.2.7    | <b><i>Distanz Obstgarten - Zurechnungsfläche</i></b><br>Grundsätzlich muss die Zurechnungsfläche innerhalb einer Maximaldistanz von 50 Metern liegen, gemessen ab Kronenrand des äussersten Hochstamm-Feldobstbaumes.<br>Wird der Obstgarten in Richtung Zurechnungsfläche erweitert, ist das neu in Form einer Einzelreihe im Abstand von 30m von Baum zu Baum möglich.                                | Neuerung mit AP 2014   |
| Anhang 4, Ziffer 12.2.4    | <b><i>Fachgerechter Baumschnitt</i></b><br>In einem QII-Obstgarten sind maximal ein Viertel der Obstbäume ungeschnitten. Es handelt sich bei den ungeschnittenen Bäumen um alte Hochstamm-bäume mit morschen Ästen.<br>- Jungbäume brauchen einen Formierungsschnitt, bis 10-jährig sind sie jährlich zu schneiden.<br>- Ausgewachsene Obstbäume sind mindestens alle 3 Jahre fachgerecht auszulichten. | Der Baumschnitt reduziert den Krankheitsbefall, verbessert die Verankerung im Boden und verlängert die Lebensdauer der Obstgärten. Fachgerechte Baumschnitte sind grundsätzlich durchzuführen. |
| Anhang 4, Ziffer 12.2.6    | <b><i>Anforderung Alter und Kronendurchmesser der Obstbäume</i></b><br>- Ein Drittel der Obstbäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf;<br>- Stehen in einem Obstgarten mehr als zwei Drittel Jungbäumen, die den nötigen Kronendurchmesser nicht aufweisen, erfüllen die Bäume die QII Anforderungen anteilmässig.  | Hochstammobstgärten sind dann mit Beiträgen förderungswürdig, wenn sie ökologisch wertvoll sind und die Gewähr besteht, dass sie längerfristig bestehen bleiben.                               |

### 3. Anhang: Kontrollformulare

Genehmigt am:

Bundesamt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft und Natur  
des Kantons Bern